

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.07.2016

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.210-39/14

#### Zulassungsnummer:

**Z-3.210-2122**

#### Antragsteller:

**Mapei S.p.A.**

Via Cafiero, 22  
20158 MILANO (Italy)  
ITALIEN

#### Geltungsdauer

vom: **14. Juli 2016**

bis: **14. Juli 2021**

#### Zulassungsgegenstand:

**Recyclinghilfe "Re-Con Zero"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung und Verwendung der Recyclinghilfe "Re-Con Zero" zur Herstellung einer wiedergewonnenen Gesteinskörnung.

Durch Zugabe der Recyclinghilfe "Re-Con Zero" in den Fahrmischer wird in einem Granulierprozess aus dem im Fahrmischer befindlichen Restbeton eine grobe Gesteinskörnung mit hochfestem Coating hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Recyclinghilfe "Re-Con Zero" darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Herstellung von wiedergewonnener Gesteinskörnung (aus Restbeton) in Anlehnung an DIN EN 206-1<sup>1</sup>, Abschnitt 5.2.3.3 verwendet werden.

Abweichend von DIN 1045-2<sup>2</sup>, Abschnitt 5.2.3.3 muss die Gesteinskörnung nicht ausgewaschen sein. Die Gesteinskörnung darf als rezyklierte Gesteinskörnung zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> unter Beachtung der DAfStb-Richtlinie "Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierter Gesteinskörnung nach DIN EN 12620"<sup>3</sup> verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

**2.1.1** Die Recyclinghilfe zur Herstellung einer Gesteinskörnung muss in seiner Zusammensetzung derjenigen Probe entsprechen, die den Prüfungen zur Erteilung der Zulassung zugrunde lag. Die Zusammensetzung der Komponenten ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Jede Änderung der Zusammensetzung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

**2.1.2** Die Recyclinghilfe "Re-Con Zero" besteht aus einem Superabsorberpolymer zur Wasserbindung (Komponente A) und einem Zusatz zur Beschleunigung der Hydratation (Komponente B).

**2.1.3** Die mit der Recyclinghilfe "Re-Con Zero" hergestellte Gesteinskörnung muss die Anforderungen der "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser" in der jeweils gültigen Fassung<sup>4</sup> erfüllen.

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | DIN EN 206-1:2001-07   | Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität  |
|   | DIN EN 206-1/A1:2004-10  | Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004  |
|   | DIN EN 206-1/A2:2005-09  | Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005  |
| 2 | DIN 1045-2:2008-08   | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton- Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 |
| 3 | Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e.V. - DAfStb:<br>"DAfStb-Richtlinie Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 - September 2010" Berlin: Beuth, 2010 (Vertriebs-Nr. 65080)  |   |
| 4 | zuletzt:<br>Deutsches Institut für Bautechnik:<br>"Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser"<br>Teil I "Allgemeines Bewertungskonzept" – Fassung Mai 2009"<br>Teil II "Bewertungskonzept für spezielle Bauprodukte" – Fassung September 2011"<br>Teil III "Analyseverfahren" – Fassung Mai 2009"<br>Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik |   |

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-3.210-2122**

**Seite 4 von 6 | 14. Juli 2016**

**2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

**2.2.1 Herstellung**

Der Antragsteller hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wann die Recyclinghilfe hergestellt und ausgeliefert worden ist. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.  
Die Recyclinghilfe "Re-Con Zero" wird aus hinterlegten Bestandteilen im Werk MAPEI S.p.A. hergestellt.

**2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Die Komponenten der Recyclinghilfe "Re-Con Zero" sind im Herstellwerk in geeigneten Behältern zu lagern, die die deutlich sichtbare Aufschrift tragen:

Recyclinghilfe "Re-Con Zero", Komponente A bzw. B  
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-3.210-2122

Die Komponenten der Recyclinghilfe "Re-Con Zero" werden in wasserlöslichen Gebinden verpackt und müssen trocken gelagert werden.

Die höchstzulässige Verwendbarkeitsdauer beträgt 2 Jahre.

**2.2.3 Kennzeichnung**

**2.2.3.1 Allgemeines**

Die Gebinde und der Lieferschein des Bauprodukts müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

**2.2.3.2 Gebindeaufschrift**

Auf den Gebinden der Recyclinghilfe "Re-Con Zero" müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar, dauerhaft und durch Umrahmung hervorgehoben, angebracht werden:

Bezeichnung:	Recyclinghilfe "Re-Con Zero"
Herstellwerk:	MAPEI S.p.A., Italien
Übereinstimmungs- zeichen mit Zulassungs-Nr.	Z-3.210-2122
Liefermenge (Masse):	.....
Herstelldatum und Chargennummer:	.....
Zulässige Zusatzmenge:	1 Gebinde je m <sup>3</sup> Restbeton

Gebrauchsanweisung und Abschnitt 3 der Zulassung Z-3.210-2122 besonders beachten

**2.2.3.3 Lieferschein**

Die Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung:	Recyclinghilfe "Re-Con Zero"
Zulassungs-Nr.	Z-3.210-2122
Chargennummer <sup>5</sup> :	.....
Liefermenge (Masse):	.....

<sup>5</sup> Von der Angabe der Chargennummer auf dem Lieferschein darf abgewichen werden, wenn das Bauprodukt nicht direkt zu Verwendungsstelle, sondern z.B. über den Baustoffhandel geliefert wird.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für Betonzusatzmittel anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN EN 934-6<sup>6</sup> einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Bestandteile (Wareneingangskontrolle) für jede Charge:
  - Es ist eine Werksbescheinigung der Zulieferer aller Bestandteile regelmäßig einzuholen und aufzubewahren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

<sup>6</sup> DIN EN 934-6:2006-03

Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel – Teil 6: Probenahme, Konformitätskontrolle und Bewertung der Konformität; Deutsche Fassung EN 934-6:2001 + A1:2005

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.210-2122

Seite 6 von 6 | 14. Juli 2016

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.1 Verwendung der Recyclinghilfe

Je 1 m<sup>3</sup> Restbeton ist ein Gebinde der Recyclinghilfe "Re-Con Zero" anzuwenden. Ein Gebinde umfasst 1 x 0,5 kg der Komponente A und 6 x 1,0 kg der Komponente B.

Die Zugabe der Gebinde sowie die Nachbehandlung der Gesteinskörnung sind entsprechend den Herstellerangaben in der Gebrauchsanleitung zu handhaben.

Die Komponenten A und B sind dem Restbeton niemals gleichzeitig zuzugeben, sondern in der Abfolge entsprechend den Herstellerangaben in der Gebrauchsanleitung.

Die Recyclinghilfe "Re-Con Zero" ist nur für Restbeton bis Klasse S4 anzuwenden. Dem Restbeton darf vor der Behandlung kein Wasser zugegeben werden.

Während der ersten 12 Stunden ist die wiedergewonnene Gesteinskörnung vor Regen zu schützen.

Nach ca. 12 Stunden muss die wiedergewonnene Gesteinskörnung nochmals aufgenommen und gewendet werden.

### 3.2 Verwendung der Gesteinskörnung

Die wiedergewonnene Gesteinskörnung darf in Beton nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> gemäß DAfStb-Richtlinie "Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierter Gesteinskörnung nach DIN EN 12620"<sup>3</sup>, Abschnitt 1(5) bis zu einem Anteil von 5 M.-%, bezogen auf die gesamte Menge an Gesteinskörnung, ohne Einschränkung verwendet werden.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen  
Referatsleiter

Beglaubigt